

Thüringer Landtag • Jürgen-Fuchs-Straße 1 • 99096 Erfurt

Frau



Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Bearbeiter
Herr Niemeyer

Telefon
(0361) 37 72135

Erfurt, den
1. Februar 2023

Ihre Petition E-486/22

Sehr geehrte Frau Stifter,

ich komme auf unser Schreiben vom 11. Oktober 2022 zurück. Die Thüringer Landesregierung hat nun zu Ihrer Petition Stellung genommen. Bevor Ihre Petition im Petitionsausschuss beraten wird, möchte ich Sie über die Stellungnahme informieren. **Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) hat darin Folgendes mitgeteilt:**

Die in der Petition dargestellten Zahlen für Thüringen seien aus hiesiger Sicht in dieser Form missverständlich. Sie entstammten vermutlich einer Übersicht, die dem Weißen Ring jährlich von dem für den Vollzug des OEG zuständigen Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) zur Verfügung gestellt werden.

Im Jahr 2021 seien im TLVwA wie folgt beschieden worden:

- Eingegangene Anträge 245
 - Anerkennungen: 108
- Davon:
- Anerkannte vorübergehende Gesundheitsstörung 32
 - GdS von unter 25 36
 - Rentenfälle 40
 - Nur Heilbehandlung 68
 - Rente + Heilbehandlung 40

In der Petition sei dann offenbar die Anzahl der Anerkennungen ins Verhältnis zur Anzahl der Gewaltdelikte laut Polizeilicher Kriminalstatistik für Thüringen registrierten Gewaltdelikten – 3.716 im Jahr 2021 – gesetzt worden. Die dargestellten Prozentaussagen bezögen sich somit auf die Anzahl der registrierten Gewaltdelikte. Entsprechendes gelte für die angegebenen Zahlen aus 2019 und 2020.

Dies verzerre jedoch das Bild der Tätigkeit des TLVwA, da keineswegs jedes Opfer einer Gewalttat einen Antrag stelle. Die Gründe hierfür seien vielfältig. Ein Grund unter anderem sei, dass keineswegs alle registrierten Gewaltdelikte bei den Betroffenen zu Schäden führten, die die Opfer als so erheblich erfuhren, dass sie einen Antrag nach dem OEG als erforderlich bzw. hilfreich betrachteten. Dass dies auf mangelnde Informationen zurückzuführen sei, erscheine eher unwahrscheinlich, da es bereits ausreichende, leicht zugängliche und auch aktiv an die Betroffenen herangetragene Informationsangebote gebe, siehe unten.

Hinzu komme, dass wegen des Wohnortprinzips bei einer Gewalttat in Thüringen nicht automatisch der Antrag in Thüringen zu stellen sei, denn die Zuständigkeit richte sich nach dem Wohnsitz der betroffenen Person bzw. nach deren gewöhnlichem Aufenthalt. Darüber hinaus sei bei der Bewertung der statistischen Angaben zu berücksichtigen, dass OEG-Anträge auch nicht immer in dem Jahr gestellt würden, in dem sich die Gewalttat ereignet habe und oftmals auch nicht im selben Jahr über selbige entschieden werden könnten, weil das TLVwA in jedem Einzelfall eine Sachverhaltsaufklärung durchführen müsse und dafür beispielsweise staatsanwaltliche Ermittlungsakten und ärztliche Gutachten anfordern und auswerten müsse. Der damit verbundene Zeitaufwand sei oft nur bedingt vom TLVwA beeinflussbar.

Ihre Beschreibung zu den Aufgaben der von Ihnen geforderten Monitoringstelle sei sehr weitreichend. Unabhängig von den für eine solche Stelle potentiell anfallenden Personal- und Sachkosten müsse hierbei berücksichtigt werden, dass die zuständigen Versorgungsbehörden dafür – zusätzlich zu ihren originären Aufgaben und allen gesetzlichen Statistik- und Berichtspflichten – sehr umfangreiche Zuarbeiten in Form von Stellungnahmen und statischen Angaben liefern müssten. Diese könnten mit dem zur Verfügung stehenden Personal nicht geleistet werden.

Parallel zu den Rechtsbehelfsverfahren, aber auch parallel zum Eingabenrecht nach dem Thüringer Petitionsgesetz (ThürPetG) und dem Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz (ThürBüBG) sowie der Möglichkeit für die Antragstellenden, Fach- oder Dienstaufsichtsbeschwerden an die zuständigen Behörden zu richten, würden neue Strukturen aufgebaut werden. Dies sei auch im Interesse der Opfer von Gewalttaten nicht zielführend. Um ihr Anliegen zu adressieren bzw.

durchzusetzen, stünden den Betroffenen bereits jetzt ausreichend viele Wege zur Verfügung. Jede erneute Befassung mit der Gewalttat und dem tragisch Erlebten, beispielsweise in einer Monitoringstelle, würde auch für die Opfer mit Belastungen und ggf. auch mit falschen Hoffnungen und Erwartungen verbunden sein.

Die o.g. Ausführungen zur Monitoringstelle träfen auf die Forderung nach Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle ebenfalls zu. Eine solche zusätzliche Stelle müsse mit Befugnissen ausgestattet werden, die anderen, beispielsweise dem Landtag und dem Thüringer Bürgerbeauftragten, mit landesgesetzlicher Regelung oder den Behörden mit ihrer Dienst- und Fachaufsicht bereits zugewiesen worden sei. Diese etablierten Anlaufstellen prüfen und handeln tatsächlich unabhängig, so wie Sie es gefordert hätten.

Soweit Sie eine recherchierbare, proaktive und ausführliche Aufklärung hinsichtlich der zustehenden Leistungen (nach dem OEG und dem künftigen Sozialen Entschädigungsgesetz) forderten, sei dem grundsätzlich zuzustimmen. Denn nur wenn die Betroffenen die ihnen zustehenden gesetzlichen Ansprüche auf die vielen gesetzlich normierten Leistungen kennen und nur wenn sie um den Ablauf des Verfahrens mit der notwendigen Sachverhaltsaufklärung und um die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen unter Einbeziehung des Versorgungsärztlichen Dienstes wüssten, nur wenn ihnen bekannt sei, dass im Sozialen Entschädigungsrecht die Kausalzusammenhänge zwischen dem schädigenden Ereignis, der gesundheitlichen Schädigung und den bleibenden Gesundheitsstörungen unabdingbare Voraussetzung für einen Anspruch seien, könnten sie die mitunter auch längere Verfahrensdauer oder auch Ablehnungen besser nachvollziehen.

Hierfür stünden allen Betroffenen, die Leistungen nach dem OEG beantragen, erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im TLVwA zur Verfügung. Aufgrund ihrer zum Teil langjährigen Tätigkeit im Fachbereich Soziales Entschädigungsrecht seien sie für den Umgang mit den Opfern von Gewalttaten und insbesondere auch mit traumatisierten Antragstellenden sensibilisiert. Die Forderung nach einer „unabhängigen“ Stelle impliziert im Übrigen, dass die mit dem Vollzug des OEG betrauten Bediensteten eben nicht unabhängig seien und folglich wie auch immer geartete Interessen verfolgten, beispielsweise aus fiskalischen Gründen, Desinteresse, mangelnder Empathie oder auch Qualifikation möglichst restriktiv zu bescheiden. Dies werde der Tätigkeit des TLVwA in keiner Weise gerecht. Eine Behörde diene allein dem öffentlichen Wohl und in diesem Rahmen auch den Antragstellenden nach dem OEG. Die Bediensteten im TLVwA übten ihre Aufgaben in diesem Sinne nach Maßgabe des geltenden Rechts – und nur danach – nach bestem Wissen und Gewissen aus und unterlägen fach- bzw. rechtsaufsichtlicher und ggf. auch gerichtlicher Kontrolle.

Wenn man beispielsweise bei einer Internetrecherche die Begriffe „Thüringer Opfer Gewalttat“ eingebe, werde als erstes Suchergebnis unter der Überschrift „Opfer von Gewalttaten – Landesverwaltungsamt (TLVwA)“ ein Link zur Seite des TLVwA angezeigt.

Dort fänden sich umfassende Informationen über die Möglichkeiten der Antragstellung bzw. der Versorgung nach dem OEG, Antragsformulare und Kontaktdaten. Darüber hinaus habe das TLVwA zur Aufklärung und Information über das OEG einen Flyer erarbeitet, der Polizeidienststellen, Opferverbänden und Krankenhäusern zur Verfügung gestellt werde. Ein weiterer Flyer informiere über das für Opfer von Gewalttaten besonders wichtige Angebot der Traumambulanz. Die genannten Flyer seien unter der Internetadresse <https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/soziales/soziale-entschaedigung/opfer-von-gewalttaten> abrufbar.

Das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) halte ebenfalls ein breites Informationsangebot bereit. Gebe man bei einer Internetrecherche die Begriffe „Thüringer Opfer“ ein, werde als erstes bzw. zweites Suchergebnis unter der Überschrift „Opferhilfe und Opferschutz“ ein Link zur Seite des TMMJV angezeigt. Dort stünde nicht die Versorgung, sondern die Begleitung von Opfern in unterschiedlichen Lebenszusammenhängen im Fokus, insbesondere betreffend Opferhilfeeinrichtungen in Thüringen (z.B. Interventionsstellen, Zeugenbetreuungsstellen, Kinder- und Jugenddienste, Opferbeauftragte usw.), Psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren, Informationen für Kinder und Jugendliche, Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“, Polizeilicher Opferschutz. Neben einer Fülle von Informationen zum Thema fänden sich dort zahlreiche Adressen für die Anlaufstellen für spezifische Opfergruppen und Lebenslagen.

Von sexuellen Missbrauch betroffene Kinder und Jugendliche erhielten auch durch das Regelsystem der Kinder- und Jugendhilfe Unterstützung. Erste Ansprechstelle seien dabei die örtlich zuständigen Jugendämter, die unmittelbar vorläufige Schutzmaßnahmen ergriffen, da die Sicherstellung des Kindeswohls oberste Priorität habe.

Im Zusammenhang mit dem vollständigen Inkrafttreten des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Entschädigung – (SGB XIV) zum 1. Januar 2024 werde es – in Bezug auf die Information, Aufklärung und Unterstützung der Betroffenen ebenso wie beim Leistungsbezug – künftig zahlreiche wesentliche Verbesserungen geben.

Das neue SGB XIV werde zum 1. Januar 2024 das bisherige hochkomplexe und unübersichtliche Bundesversorgungsgesetz (BVG), das OEG und weitere bundesgesetzliche Regelungen

vollständig ablösen. Das alte System sei, wie auch Sie ausgeführt hätten, von den Betroffenen oftmals als nicht schnell genug wirkend empfunden. Auch seien die vorherigen Entschädigungen häufig als unzureichend bewertet worden. Viele Opfer fühlten sich deshalb allein gelassen und als nicht adäquat betreut.

Ziel des neuen Sozialen Entschädigungsrechts (SER) sei es deshalb, künftig allen Opfern von Gewalttaten schnell und unkompliziert Hilfen zukommen zu lassen. Daher werde das Antragsverfahren vereinfacht und bei den neuen Leistungen der sogenannten „Schnellen Hilfen“ greife ein gesetzlich geregeltes „Erleichtertes Verfahren“. In diesem erleichterten Verfahren genüge es künftig, wenn eine summarische Prüfung ergebe, dass die antragstellende Person anspruchsberechtigt sein könne. Dabei sei der im Antrag dargelegte Sachverhalt als wahr zu unterstellen, wenn nicht dessen Unrichtigkeit offensichtlich sei.

Zu den genannten „Schnellen Hilfen“ zählten die Leistungen der Traumaambulanzen und des Fallmanagements. In den Traumaambulanzen könnten Geschädigte aber auch Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehendes im Rahmen einer psychotherapeutischen Frühintervention bis zu 15 Sitzungen, Kinder und Jugendliche bis zu 18 Sitzungen in Anspruch nehmen. Erwachsene könnten die ersten fünf bzw. Kinder und Jugendliche die ersten acht therapeutischen Sitzungen in der Traumaambulanz erhalten, auch wenn noch keine Entscheidung durch das TLVwA im Erleichterten Verfahren ergangen sei. Dies sei eine Soforthilfe, die bereits jetzt in den 10 Traumaambulanzen, die es für Erwachsene, Kinder und Jugendliche in Thüringen gebe, erbracht würde. Die Betroffenen erhielten dieses Hilfsangebot sofort, ohne auf einen Therapieplatz warten oder sich um die Finanzierung kümmern zu müssen. Somit könnten sie das traumatisch Erlebte frühzeitig mit professioneller Hilfe verarbeiten und es bestünde die Chance, dass sie schnell wieder in ihrem Alltag ohne fremde Unterstützung zurechtkämen und dass sich die gesundheitlichen Folgen der Gewalttat nicht manifestierten.

Auch mit dem gesetzlichen Anspruch auf Leistungen des Fallmanagements gemäß SGB XIV ab dem 1. Januar 2024 werde Ihrem wichtigen Anliegen entsprochen, denn zu den Leistungen des Fallmanagements gehöre insbesondere die Kontaktaufnahme mit berechtigten Personen, die Ermittlung des möglichen Hilfebedarfs, die Information über in Betracht kommende Sozialleistungen, die Begleitung der Berechtigten mit dem Ziel des Erhalts zügiger und aufeinander abgestimmter Leistungen von anderen Sozialleistungsträgern, die Unterstützung bei der Antragstellung, die Aufklärung über den Ablauf des Verfahrens in der Sozialen Entschädigung und die Begleitung in diesem Verfahren.

Durch die Reform des SER würden weit mehr Menschen als bisher Anspruch auf Leistungen haben, denn der Gewaltbegriff werde erweitert und umfasse dann auch Formen psychischer Gewalt, wie sie beispielsweise durch sexuelle Gewalt, Stalking oder durch Menschenhandel ausgeübt werde. Im Sinne Ihres Anliegen werde es auch Beweiserleichterungen geben, die vor allem Opfern sexueller oder psychischer Gewalt zu Gute kommen würden.

Von den vorgesehenen Leistungsverbesserungen profitierten neben den übrigen Anspruchsberechtigten auch die Opfer von Gewalttaten. Sie erhielten ab dem 1. Januar 2024 wesentlich höhere, anrechnungsfreie monatliche Entschädigungsleistungen als bisher und hätten die Wahl, ob sie diese als monatliche Zahlungen oder als Abfindung (§ 84 SGB XIV) erhalten möchten. Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe, zur Bildung oder zur Teilhabe am Arbeitsleben, würden künftig grundsätzlich ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen erbracht. Den für die Betroffenen wichtigen Berufsschadensausgleich werde es auch weiterhin geben. Durch umfassende Bestandsschutzgarantien und das geregelte Wahlrecht, künftig auch die neuen Leistungen nach dem SGB XIV erhalten zu können, sei weiterhin eine gute bzw. sogar verbesserte Versorgung der bereits anerkannten Opfer von Gewalttaten sichergestellt worden.

Alle Länder bereiteten sich derzeit intensiv auf die Umsetzung des neuen SER vor. In zahlreichen Bund-Länder-Arbeitsgruppen und in verschiedenen Gremien werde eine bundesweit einheitliche Anwendung des neuen SGB XIV erarbeitet und abgestimmt.

Zusammenfassend habe das Ministerium festgestellt, dass es bereits eine Fülle an Angeboten sowohl tatsächlicher Unterstützung als auch entsprechender orientierender Informationen gebe. Mit der zum 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Reform (Inkrafttreten des SGB XIV) müssten neben rechtlichen Verbesserungen zu Gunsten von Opfern zusätzliche Ressourcen in das System der Sozialen Entschädigungsleistungen investiert werden. Die von Ihnen vorgeschlagenen Einrichtungen würden insoweit nach Einschätzung des Ministeriums keinen erheblichen Mehrwert bedeuten, sondern vielmehr unnötige Doppelstrukturen schaffen, die nicht für sinnvoll gehalten würden.

Dessen unbeschadet sei allen, die damit befasst seien, bewusst, dass der Umgang mit Opfern von Gewalttaten mit den Hilfesystemen immer wieder auch Frustrationen verursachen könnten. Dies werde jedoch nicht durch Schaffung neuer ineffizienter und im schlimmsten Fall verwirrender Doppelstrukturen zu vermeiden sein, sondern vielmehr durch nachhaltige Bemühungen zur Optimierung der bestehenden Systeme. Der nächste Schritt auf diesem Weg sei die Einführung des SGB XIV zum 1. Januar 2024 und die Etablierung der damit verbundenen Verbesserungen für Opfer von Gewalttaten.

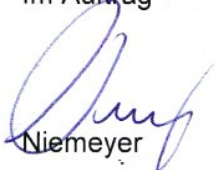
Ihre Petition soll in einer der nächsten Sitzungen des Petitionsausschusses beraten werden.

Wenn Sie sich nicht zu der Stellungnahme der Landesregierung äußern möchten, wird der Petitionsausschuss Ihre Petition auf der Grundlage der von Ihnen bisher vorgetragene Umstände sowie der Stellungnahme der Landesregierung beraten.

Über die Entscheidung des Ausschusses werde ich Sie unaufgefordert informieren. Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich jederzeit an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Niemeyer